

Interpellation Nr. 83 (September 2025)

betreffend Erhalt der historischen Gebäude auf dem Klybeck-Areal

25.5340.01

Am 30. Juni 2025 hat der Regierungsrat mit einer Medienmitteilung (<https://www.bs.ch/medienmitteilungen/bvd/2025-klybeck-areal-drei-objekte-aus-dem-inventar-der-schuetzenswerten-bauten-entlassen>) kommuniziert, dass drei historische Gebäude im Klybeck-Areal aus dem Inventar der schützenswerten Bauten entlassen werden. Es handelt sich dabei um folgende Bauten:

- Fabrikationsgebäude Ciba Bau 322/328 (Eigentum: Swiss Life, Foto: <https://media.bs.ch/dynamic/noop/d149d63631cb5b085071e29dc45c38eab8b60102/bau-322-328-c-kathrin-schulthess.jpg>)
- Fabrikationsgebäude Ciba Bauten 370-373, 375, 379, 381 (Eigentum: Rhystadt, Foto: <https://media.bs.ch/dynamic/noop/dbbf484f5b3a69456a14f83c88f87cc891adbb65/bau-371-375-c-kathrin-schulthess.jpg>)
- Fabrikationsgebäude Ciba Bau 90, Klybeckstrasse 141 (Eigentum: Swiss Life, Foto: <https://media.bs.ch/dynamic/noop/f48d550673d9e4e3e54cf71fc9fe4db30b9b65c6/bau-90-c-kathrin-schulthess.jpg>)

In der Medienmitteilung wird u.a. ausgeführt, dass die Abklärungen ergeben hätten, dass bei den Bauten 322/328, 370-373, 375, 379 und 381 auch bei umfassenden Sanierungsmassnahmen ein gesundheitliches Restrisiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden könnte und die Bauten deshalb nicht weiter genutzt werden sollten. Beim Bau 90 sei auf Basis des aktuellen Wissens eine künftige Nutzung mit beschränkter Verweildauer denkbar.

Im städtebaulichen Leitbild von 2022 (<https://www.klybeckplus.ch/dam/jcr:f4513685-2a6d-48f6-bd99-4dda2cc468bb/St%C3%A4dtebauliches%20Leitbild.pdf>, Seite 32 ff) sind alle drei Gebäude als zu erhaltende Bestandsbauten ausgewiesen. Es handle sich dabei vor allem um bauhistorisch bedeutsame Verwaltungs- und Forschungsbauten sowie Produktionsgebäude, die über ein städtebaulich wie architektonisch spannendes Potenzial verfügten und den Charakter des Ortes besonders entscheidend definierten.

Auch der Interpellant ist überzeugt, dass sich die drei Bauten durch eine ortsprägende und identitätsstiftende äussere Erscheinung auszeichnen und ein Abbruch dieser Gebäude für das neu zu entwickelnde Quartier ein grosser Verlust wäre. Er bittet den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Führt die Entlassung aus dem Inventar dazu, dass der Erhalt (insbesondere der äusseren Erscheinung und der Tragstruktur) sowie die Sanierung der Gebäude ohne Auflagen der Denkmalpflege einfacher umsetzbar wäre?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass ein Erhalt der drei Gebäude auch ohne Unterschutzstellung anzustreben wäre, insbesondere aufgrund des baukulturellen Werts sowie zur Einsparung von grauen Emissionen?
3. Mit welchen Massnahmen kann und will der Regierungsrat die Eigentümerinnen dabei unterstützen, die Gebäude zu erhalten und weiterzunutzen?
4. Welche Schadstoffe führen zur Schlussfolgerung, dass für den Bau 90 eine künftige Nutzung nur mit beschränkter Verweildauer denkbar sei?
5. Welche Schadstoffe führen zur Schlussfolgerung, dass die anderen zwei Gebäude gar nicht mehr genutzt werden sollten?
6. Zur Aussage, dass die notwendigen Schadstoffsanierungen bei allen Bauten einen flächendeckenden Abtrag des Materials und die Abdichtung aller inneren Oberflächen bedingen und diese Arbeiten das Erscheinungsbild der Gebäude stark beeinträchtigen würden: Da es hier explizit um die inneren Oberflächen geht, könnte dann nicht das äussere Erscheinungsbild und die Tragstruktur der Gebäude erhalten werden?
7. Welche rechtlichen Mittel bestehen abgesehen von einer Unterschutzstellung, um den Erhalt von Gebäuden sicherzustellen, z.B. im Rahmen eines Bebauungsplans?
8. Strebt der Regierungsrat an, künftig generell das Bauen im Bestand zu erleichtern, z.B. indem sich die baulichen Anforderungen für Sanierungen von jenen für Neubauten unterscheiden (im Sinne eines neuen Umbaugesetzes)?

Stefan Wittlin